



Qualitätsvorgaben für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote sowie Tages – und Nachtstrukturen für Pflege- und Betreuungsbedürftige Personen

Ablauf Erneuerung Betriebsbewilligung

Input	Prozess	Verantwortlich
Ablauf der BB	Überprüfungsaudit (ÜA) wird vom Gesundheitsamt 3 Monate vor Ablauf der BB telefonisch angekündigt. Termin für ÜA wird vereinbart.	Gesundheitsamt
Vorbereitung	Ankündigungsschreiben und CL Vorbereitung wird 2,5 Monate vor ÜA an die Institution versandt. Für die Vorbereitung des ÜA durch das Gesundheitsamt hat die Institution die eingeforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen zuzustellen.	Gesundheitsamt Institution
	Vorbereitung Überprüfungsaudit.	Gesundheitsamt
Überprüfungsaudit	Durchführung Überprüfungsaudit vor Ort.	Gesundheitsamt
Nachbereitung	Auditbericht mit Empfehlungen und Auflagen innerhalb 2 Wochen erstellen und versenden.	Gesundheitsamt
Stellungnahme	Einwendungen Institution an Gesundheitsamt (innerhalb 20 Tagen).	Institution
Betriebsbewilligung	Beschwerdefähige Verfügung der Betriebsbewilligung für 4 Jahre an Institution und Trägerschaft mit oder ohne Auflagen innerhalb 2 Wochen. Der Name der den Betrieb leitenden Person ist in der Bewilligung aufzuführen. Beim Wechsel der leitenden Person ist die Betriebsbewilligung anzupassen.	Gesundheitsamt
Auflagenerfüllung	Überwachen Erfüllung Auflagen.	Gesundheitsamt



1. Räumliche Anforderungen

Die nachfolgenden räumlichen SOLL Kriterien sind keine abschliessende Aufzählung, sondern beschreiben die Anforderung an eine Institution der stationären Langzeitpflege, für eine Betriebsbewilligung.

	Bereich	Inhalt
1.1	Gebäude entspricht der Norm SIA 500 Hindernisfreies Bauen, den Merkblättern 7/10 und 5/98 der schweizerischen Fachstelle behindertengerechtes Bauen sowie den Anforderungen des Hochbauamtes GR an subventionierte Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen (Anforderungen an Räume und Freianlagen). (Basis für neue Einrichtungen sind 1er Zimmer)	Details siehe Checklisten des Hochbauamtes GR (Richtprogramm), zu finden unter www.gesundheitsamt.gr.ch https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/dienstleistungen/InstitutionenGesundheitswesens/Heime/Seiten/AnforderungenanBauten.aspx
1.2	Bauliche Vorgaben für Abteilungen für Menschen mit einer Demenzerkrankung sind berücksichtigt, siehe auch Richtprogramm für „Demenzstationen“ in Alters- und Pflegeheimen des Hochbauamtes GR.	<ul style="list-style-type: none"> - Ideale Abteilungsgrösse 8 max. 10 Personen - Gut und direkt zugänglicher geschützter Aussenbereich (Sichtschutz und Witterungsschutz) - Demenzgerechte Gartengestaltung (Endloswege, Rampen statt Treppen, Orientierungshilfen etc.) - Erschliessung der Räume im Innern mittels Korridoren, so dass ebenfalls „Endloswege“ entstehen - Wohnlichkeit fördern durch Nischenbildungen - „Soziale Räume“ wie Gruppenwohnraum und eigene Küche, wenn möglich multifunktionell nutzbar
1.3	Raumgestaltung/ Sicherheit geschützte Wohngruppen/ Stationen für Menschen mit Demenz	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung soll überschaubar sein - Gutes Beleuchtungskonzept, Lichtquellen für die Nacht - Gesicherte Ausgänge (Türen, Lift und Fenster) - Materialien verwenden, die schallhemmend wirken - Keine Treppen oder Stufen - Rampen mit schwacher Neigung (max. 6%) - Helle, rutschhemmende Bodenbeläge, ohne Strukturunterschiede - Zentral abschaltbare Küchengeräte - Auf Situation abgestimmtes Rufsystem (z. B. Trittmatten) - Mischbatterien mit Temperaturbegrenzungen in Dusche und Lavabo - Vermeidung von giftigen Pflanzen in Innen- und Aussenräumen
1.4	Tagesstrukturen (Tagesheime) für Demenzkranke	Grundsätzlich wie Pkt. 1.2 und 1.3 <ul style="list-style-type: none"> - Ruhe- und Liegemöglichkeiten für interne und externe Benutzerinnen und Benutzer - Duschen auch für externe Gäste



1. Räumliche Anforderungen

	Bereich	Inhalt
1.5	<p>Anforderungen an Pflegewohnungen und Pflegegruppen entsprechen grundsätzlich den unter 1.1 beschriebenen Kriterien.</p> <p>Spezielle individuelle bauliche Gegebenheiten sind im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt zu klären.</p>	<p>Minimalanforderungen an Pflegewohnungen und Pflegegruppen, die in bestehenden Wohnungen eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zimmergrösse entspricht der Normanforderung (Anforderungen an Räume und Freianlagen wie unter 1.1 beschrieben)- 1 Nasszelle (Dusche oder Bad, Lavabo) für max. 4 Bewohnerinnen/ Bewohner- 1 WC für max. 4 Bewohnerinnen / Bewohner- 1 separates WC für Besucherinnen / Besucher- 1 separates WC für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter- 1 abschliessbares Büro (Stationszimmer mit Medikamentenschrank etc.)- Garderobe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kombination mit Stationszimmer möglich)- 1 Gruppenraum für Aktivierung- Garten oder grosse Terrasse



2. Betriebliche Anforderungen Standards und Konzepte / QMS

Die nachfolgenden betrieblichen Anforderungen sind keine abschliessende Aufzählung, sondern beschreiben die Qualitätsanforderung an eine Institution der stationären Langzeitpflege, für eine Betriebsbewilligung.

	Bereich	Inhalt
2.1	Betriebskonzept	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung Trägerschaft, Betreiber, Rechtsform - Auftrag, Zielgruppe (Kriterien für nicht Aufnahme) - Angebot (Pflege und Betreuung, Hotellerie und Gastronomie, Aktivierung, Spirituelles Angebot, Sicherheit, Dienstleistungen) - Leitbild - Infrastruktur, Betriebsgrösse - Organigramm - Führung- und Organisation - Finanzierung - Qualitätsmanagement - Datenschutz - Kommunikation intern und extern / Krisenkommunikation - Beschwerdemanagement / Ombudsstelle - Öffentlichkeitsarbeit und Angehörigenarbeit - Rechte und Pflichten der Bewohner - Umsetzung neues Erwachsenenschutzrecht, Vorsorgeauftrag, Vertretungsperson
2.2	Pflege- und Betreuungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des Pflege- und Betreuungskonzepts - Pflegemodell / Pflegeverständnis / ethische Grundhaltung - Pflegeprozess / Pflegedokumentation / Archivierung - Pflegekonzepte (Basale Stimulation, Kinästhetik, Validation etc.) - Pflegebedarfseinstufung (BESA) Ablauf, Zuständigkeiten - Pflegesystem(z.B. Bezugspflege) - Eintritt / Übertritt / Austritt - Aktivierung und Alltagsgestaltung - Angehörigenarbeit - Akut- und Übergangspflege - Auflistung vorhandener Konzepte / Standards im Bereich Pflege und Betreuung - Gewährleisten der Pflege bei steigender Pflegebedürftigkeit (Art. 22 Abs.1 lit b GesG) <p>Integrative Betreuungsformen für Menschen mit Demenz können im Pflege- und Betreuungskonzept beschrieben werden. Folgende Themen sind speziell zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung für integratives Angebot - Definition Demenz - Pflegeverständnis / Modell - Pflegekonzepte für Menschen mit Demenz - Gewährleisten der Sicherheit - Handhabung Vorsorgeauftrag - Alltagsgestaltung / Aktivierungsangebote - Weiterbildung der Mitarbeiter



2. Betriebliche Anforderungen Standards und Konzepte / QMS

2.3	<p>Pflege- und Betreuungskonzept für geschützte Wohngruppen / Stationen für Menschen mit Demenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug zum Pflege- und Betreuungskonzept - Ziel des Demenzkonzeptes, Begründung segregatives Modell - Definition Demenz - Kriterien für die Aufnahme in der geschützten Station - Pflege- und Betreuungsmodell - Pflegekonzepte - Alltagsgestaltung und Aktivierung - Ärztliche und Konsiliarpsychiatrische Zusammenarbeit - Angehörigenarbeit - Ernährung - Gewährleisten der Sicherheit (Weglaufen, Rufanlage, Alarmmatten, Verbrühungsgefahr etc.) - Personelle Voraussetzungen (qualitativ und quantitativ) - Weiterbildung der Mitarbeiter - bauliche Voraussetzungen und Massnahmen sind unter 1.3 definiert
2.4	<p>Pflegestandards / Konzepte, die als Minimum vorhanden sein müssen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ernährungskonzept - Wundkonzept - Schmerzkonzept - Medikamentenmanagement - Vorgehen bei Suizidäusserungen von Bewohnern - Palliative Care / Haltung Suizidbeihilfe / Todesfall / Patientenverfügungen - Hygienekonzept / Norovirus / MRSA / ESBL - Sturz / Prophylaxe / Erfassung / Auswertung - Dekubitus / Prophylaxe / Erfassung / Auswertung - Bewegungseinschränkende Massnahmen / Dokumentation / Auswertung - Umgang mit Gewalt in der Pflege / Aggressionen / Prävention / Erfassung von Ereignissen / Auswertung / Schulung MA
2.5	<p>Indikatorenliste Kennzahlen zu den Qualitätsindikatoren müssen dem GA jährlich eingereicht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Stürze und Verletzungen - Anzahl Dekubitus - Anzahl Bewegungseinschränkende Massnahmen - Gewalt- und Aggressionsereignisse / Schulung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen - Anzahl Todesfälle / Suizidbeihilfe <p>Die Angaben können dem GA Hinweise auf kritische Ereignisse in einer Institution liefern. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Gesundheitsgesetz und Verordnung zum Gesundheitsgesetz werden ab. 1.1.2018 ebenfalls mit der Indikatorenliste erhoben.</p>
2.6	<p>Zertifiziertes, prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das prozessorientierte Qualitätsmanagementsystem muss zertifiziert sein. - Neben den Anforderungen für die BB sind in der Regel auch alle anderen Bereiche eines APH in das QMS integriert (Führungsprozesse, Unterstützungsprozesse, Leistungsprozesse, Personalprozesse). <p>Die letzten internen und externen Auditberichte sind dem Gesundheitsamt jeweils vor dem Überprüfungsaudit einzureichen.</p>



3. Betriebliche Anforderungen / Sicherheit

	Bereich	Inhalt
3.1	Sicherstellung der ärztlichen Versorgung	Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl. Die ärztliche Versorgung ist während 24 Stunden gewährleistet. Die schriftliche Vereinbarung mit dem Hausarzt liegt vor (auch bei Hausarztssystem).
3.2	Sicherstellen der zahnärztlichen Versorgung	Den BewohnerInnen steht ein Heimzahnarzt zur Verfügung. Die schriftliche Vereinbarung mit dem Heimzahnarzt liegt vor.
3.3	Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung	Die schriftliche Vereinbarung mit einem Psychiater oder einem psychiatrischen Dienst liegt vor.
3.4	Konsiliarapotheke Vereinbarung mit Apotheke	<ul style="list-style-type: none"> - 1 x jährlich Überprüfung des korrekten Medikamentenmanagement - Beratung bezüglich Aufbewahrung von Medikamenten - Beratung bei Entsorgung von Medikamenten - Beratung bei Bau oder Umbau - Ev. interne Weiterbildung - Der Bericht der Überprüfung durch die Apotheke ist dem Gesundheitsamt jeweils vor dem Überprüfungsaudit einzureichen.
3.5	Sicherheit und Notfall	<ul style="list-style-type: none"> - Notfallkonzept / Brandschutz - Arbeitssicherheit EKAS - Gesundheitsförderung / Mitarbeiterschutz - Sexuelle Übergriffe / Mobbing - Vermisste Personen - Fehlermanagement / Fehlmedikationen / kritische Ereignisse
3.6	Betriebshaftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheit liegt vor.

4. Betriebliche Anforderungen Finanzen / Controlling

	Bereich	Inhalt
4.1	Tarifordnung / Tarifreglement	Die Tarifordnung ist dem GA jährlich einzureichen
4.2	Bericht Revisionsstelle	Der Revisionsbericht ist den GA jährlich einzureichen
4.3	Jahresrechnung	Anlagebuchhaltung gemäss Handbuch für Alters- und Pflegeheime des Verbandes Heime und Institutionen CH Die Jahresrechnung ist dem GA jährlich einzureichen
4.4	KoRe / BAB zusammen mit BSH	Die Erfassungsformulare werden vom BSH verschickt, jährlich einzureichen an BSH
4.5	Leistungsbeiträge	Quartalsmeldungen sind jeweils 10 Tage nach Quartalsende einzureichen



5. Betriebliche Anforderungen / Einrichtungen und Hilfsmittel

	Bereich	Inhalt
5.1	<p>Das Heim ist den Zielgruppen entsprechend eingerichtet.</p> <p>Die notwendigen Hilfsmittel sind vorhanden.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Die Institution ist in sämtlichen Bereichen, die für die Benutzung durch die BewohnerInnen bestimmt sind, rollstuhlgängig- Die öffentlichen Räume sind rauchfrei. Raucherzonen sind separat bezeichnet und so angeordnet, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher vom Rauch nicht gestört werden- Die Zimmer sind abschliessbar- Das Heim verfügt über bauliche und / oder gestalterische Orientierungshilfen- Jeder Pflegeplatz verfügt über ein elektrisches Pflegebett sowie über einen Anschluss an die interne Rufanlage- Pro Organisationseinheit (Pflegestation, Abteilung) sind ein Stationsbüro mit abschliessbarem Medikamentenschrank und Dokumentenschrank sowie ein Ausguss mit einer Topfreinigungsmaschine vorhanden- Die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Geräte, Apparaturen und Anlagen ist sichergestellt <p>Die nachfolgend aufgeführten Geräte sind in der Institution vorhanden:</p> <p>Minimale Vorgabe</p> <ul style="list-style-type: none">- Patientenheber- Rollstühle / Rollatoren- Notfallkoffer (Inhalt und Bestückung sind auf das Personal und die Besucherinnen und Besucher abgestimmt). Der Standort ist dem Personal bekannt.- Absauggerät (Notfall)- Vernebler <p>Hinweis</p> <p>Die nachfolgenden Geräte können im Kanton Graubünden über die Lungenliga bezogen werden und bedürfen einer Verordnung durch den behandelnden Arzt. Die Verrechnung erfolgt direkt über die Lungenliga GR mit dem Krankenversicherer.</p> <ul style="list-style-type: none">- Absauggeräte (langfristiger Einsatz)- Inhalierapparate- Sauerstoff in folgenden Formen: Konzentratoren / Druckgas (Flaschen) / Flüssig O²



6. Personelle Anforderungen

	Bereich	Inhalt
6.1	Einhalten Sollstellenplan	Die Betriebe erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der Sollstellenplan des Gesundheitsamtes für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllt wird. Die qualitativen und quantitativen personellen Anforderungen sind im Richtstellenplan und den Erläuterungen festgelegt. Der Richtstellenplan muss dem Gesundheitsamt quartalsweise eingereicht werden.
6.2	24. Std. Betreuung durch Pflegefachpersonal (Definition siehe Erläuterungen zum Richtstellenplan)	Einsatz von Assistenzpersonal in der Nacht oder in Randstunden nur in Zusammenarbeit mit Pflegefachpersonal, Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt schriftlich bewilligt werden (Verfügung Betriebsbewilligung).
6.3	24 Stunden telefonische Erreichbarkeit Pflegefachperson HF/FH	Den Fachpersonen Pflege und Betreuung ohne HF/FH Abschluss, muss über 24 Stunden eine Pflegefachperson HF/FH niederschwellig physisch oder telefonisch zur Verfügung stehen. Das Sicherstellen der Erreichbarkeit ist auf dem IST-Stellenplan zu deklarieren. Pflegefachpersonen DN I können diesen Telefondienst nicht abdecken.
6.4	Leiter/ in Heim	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Ausbildung zur Institutionsleitung oder gleichwertige, abgeschlossene und anerkannte Managementausbildung sowie nachgewiesene gerontologische Kenntnisse. Abschluss: Institutionsleitung in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen Ausbildung Gerontologie: Minimalumfang 50 Lektionen - Der Name der den Betrieb leitenden Person ist in der Bewilligung aufzuführen. Beim Wechsel der leitenden Person ist die Betriebsbewilligung anzupassen.
6.5	Leiter/in Fachbereich Pflege- und Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsausübungsbewilligung - Pflegefachfrau HF oder gleichwertige anerkannte Ausbildung in Betreuung und Pflege - Gerontologische Weiterbildung: Minimalumfang 160 Lektionen - Führungsausbildung: Minimum Stufe Stationsleitung. Empfohlen wird Ausbildung Bereichsleitung, Minimalumfang 300 Lektionen - Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden.
6.6	Ausbildung Leitung für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer dementiellen Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegefachfrau HF oder gleichwertige anerkannte Ausbildung in Betreuung und Pflege - Psychogeriatrische Kenntnisse: spezifische WB (80 - 100 Lektionen, Psychopathologie, Psychogeriatric, spezielle Krankheitsbilder, Biografie und Handlungskonzepte) - mind. einjährige praktische Tätigkeit (mind. 50%) in einer psychogeriatrischen Abteilung einer psychiatrischen Klinik, einer spezialisierte Abteilung einer Langzeitinstitution oder gleichwertige Tätigkeit
6.7	Anteil Fachpersonal / Anteil Pflegefachfrau FH / HF	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anteil des Fachpersonals Pflege muss 40 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachberichts Pflege und Betreuung betragen. - 15 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs



Betriebsbewilligungen stationärer Langzeitbereich

	Bereich	Inhalt
		<p>Pflege und Betreuung muss über einen Abschluss als Pflegefachfrau/mann FH oder HF verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Für die Ausübung von pflegerischen Verrichtungen haben die Personen, welche über ein ausländisches Diplom verfügen, dieses durch das Schweizerische Rote Kreuz anerkennen zu lassen.
6.8	Ausbildung Assistenzpersonal Pflege- und Betreuung	<ul style="list-style-type: none">– Siehe Erläuterungen Richtstellenplan
6.9	Weiterbildung Mitarbeiter Pflege und Betreuung	<ul style="list-style-type: none">– Weiterbildungskonzept– Weiterbildungsnachweise / Auswertungen

Erläuterungen Gesundheitsamt:

- Qualitative und Quantitative Personelle Anforderungen für Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote für Pflege- und Betreuungsbedürftige Personen. Richtstellenplan.
- Betriebsbewilligungsraster für Tages- und Nachtstrukturen

Einzureichende Unterlagen Gesundheitsamt:

Die Liste der jährlich einzureichenden Unterlagen wird im Januar an die Institutionen versandt.

Grundlagenpapiere / Broschüren:

- Neues Erwachsenenschutzrecht, Curaviva
- Checkliste Krisenkommunikation, Curavia
- Fachzeitschrift Dezember 2013: Palliative Care, Curavia
- Würde und Autonomie im Alter, Curaviva
- Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen, Curaviva
- Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen (2004, aktualisiert 2012), SAMW



7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (BR 500.000) Gesundheitsgesetz)

Art. 11 Aufsicht

¹ Das Amt wacht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Betriebe des Gesundheitswesens. Es führt Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen.

² Die ordentlichen Kontrollen erfolgen nach Terminabsprache. Dazu ist dem Amt oder den von ihm beauftragten Dritten der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³ Bei Verdacht auf nachträgliche Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen wie auch bei Verletzung der Berufs- oder Betriebspflichten oder der Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons hat die in Verdacht stehende Person beziehungsweise der in Verdacht stehende Betrieb dem Amt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit und unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Es kann Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

Art. 17 Bewilligungspflicht

¹ Eine Betriebsbewilligung ist bei folgenden Betriebsformen erforderlich:

- a) Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot;
- b) Geburtshäuser mit stationärem Angebot;
- c) Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote;
- d) Tages- und Nachtstrukturen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen;
- e) Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- f) gewerbsmässiger Kranken- und Verunfalltentransport.

² Die Regierung kann weitere Betriebsformen der Bewilligungspflicht unterstellen.

Art. 18 Dauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom Amt für maximal zehn Jahre erteilt.

Art. 19 Bewilligungsvoraussetzungen

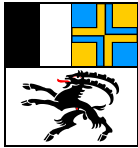
1. Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- a) die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- b) der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingerichtet ist und betrieben wird;
- c) der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- d) der Nachweis eines vom Amt anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt;
- e) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.

² Der Name der den Betrieb leitenden Person ist in der Bewilligung aufzuführen. Beim Wechsel der leitenden Person ist die Betriebsbewilligung anzupassen.

³ Die Regierung kann einzelne Betriebsformen von der Erfüllung der Voraussetzung von Absatz 1 Litera d ausnehmen.



Art. 22

4. Zusätzliche Voraussetzungen für Pflegeheime

¹ Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft eines Pflegeheims erteilt, wenn zudem:

- a) die Bezeichnung der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt; diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden;
- b) die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist.

Art. 26 Aufnahmestopp

¹ Gegenüber stationären Angeboten kann das Amt bei Nichterfüllung der räumlichen, betrieblichen oder personellen Vorgaben der Regierung anstelle des Entzugs der Bewilligung einen Aufnahmestopp für Patientinnen und Patienten verfügen.

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (BR 500.010 VOzGesG)

4. Betriebe des Gesundheitswesens

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 10 Pflegerische Verrichtungen

¹ Pflegerische Verrichtungen dürfen nur von Pflegefach- und -assistenzpersonen des Fachbereichs Pflege und Betreuung vorgenommen werden.

² Das Gesundheitsamt führt eine Liste der Berufe des Fachbereichs Pflege und Betreuung. Die Liste enthält die Berufe der Fach- und Assistenzpersonen.

³ Für die Ausübung von pflegerischen Verrichtungen haben die Personen, welche über ein ausländisches Diplom verfügen, dieses durch das Schweizerische Rote Kreuz anerkennen zu lassen.

4.3. Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote sowie Tages- und Nachtstrukturen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen

Art. 16 Räumliche Anforderungen

¹ Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in räumlicher Hinsicht, wenn die räumliche Ausgestaltung der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" den Merkblättern 7/10 und 5/98 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie den Anforderungen des Gesundheitsamtes an Räume und Freianlagen sowie an Demenzstationen von Pflegeheimen entspricht.

² Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Betriebliche Anforderungen

¹ Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn sie:

- a) über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept zur angemessenen Pflege und Betreuung der verschiedenen Bewohnerkategorien im Heim verfügen;
- b) über eine Heimärztin oder einen Heimarzt und eine Heimzahnärztin oder einen Heimzahnarzt verfügen;
- c) die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung der freien Arztwahl gewährleisten;
- d) die psychiatrische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und über einen konsiliarischen psychiatrischen Dienst verfügen;
- e) über eine Konsiliarapothekerin oder einen Konsiliarapotheker verfügen;



- f) in der Pflege und Betreuung rund um die Uhr Fachpersonal einsetzen;
- g) über die für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel verfügen;
- h) ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement einsetzen und zertifiziert sind.

Art. 18 Personelle Anforderungen

¹ Die Betriebe erfüllen die qualitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Angebotes über eine vom Gesundheitsamt anerkannte einschlägige Ausbildung verfügt;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Pflege und Betreuung eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich und in Gerontologie verfügt;
- c) der Anteil des Fachpersonals Pflege 40 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung beträgt;
- d) 15 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung über einen Abschluss als Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann FH oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann HF verfügen.

² Die Betriebe erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der Sollstellenplan des Gesundheitsamtes für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllt wird.

Art. 19 Ausbildung

¹ Die Betriebe sind verpflichtet, pro Lehrjahr:

- a) Lernende des Bildungsganges Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden;
- b) Studierende der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden.

² Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.